Elektronisches Amtsblatt
für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 3 | Rotenburg (Wümme), den 15.02.2024 | 3. Jahrgang

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 20. Dezember 2023

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich „Zum Dicken Holz, Wittorf“ vom 7. Februar 2024

Haushaltssatzung der Stadt Zeven für das Haushaltsjahr 2024 vom 14. Dezember 2023

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2024 vom 21. Dezember 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Elsdorf für das Haushaltsjahr 2024 vom 7. Dezember 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Gyhum für das Haushaltsjahr 2024 vom 5. Dezember 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Heeslingen für das Haushaltsjahr 2024 vom 12. Dezember 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2024 vom 29. Januar 2024

7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemslingen (Kindertagesstättensatzung) vom 19. Dezember 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2024 vom 16. Januar 2024

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Reeßum und Entlastungserteilung vom 15. Februar 2024

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Reeßum und Entlastungserteilung vom 15. Februar 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2024 vom 31. Januar 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2024 vom 22. Januar 2024

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung der VHS Zeven für das Haushaltsjahr 2024 vom 10. Januar 2024

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 08.02.2024 unter dem Aktenzeichen 32.18.10302-357(2024) erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2024 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16. Februar 2024 bis 26. Februar 2024 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) in Rotenburg (W.), im Amt für Finanzen, Zimmer 237, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), 15. Februar 2024

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Sitzung am 20.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	415.221.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	425.023.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	409.223.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	405.088.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	19.653.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	80.074.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	58.786.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.500.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	487.662.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	487.662.900 Euro

Der **Haushaltsplan** des **Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft** für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.424.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.424.500 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.653.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.457.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.582.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.653.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.039.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 58.786.300 Euro festgesetzt. Für den Nettoregiebetrieb Abfallwirtschaft werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 20.390.000 Euro festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen für den Nettoregiebetrieb Abfallwirtschaft werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Nettoregiebetrieb Abfallwirtschaft in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 44 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.
Rotenburg (Wümme), 20. Dezember 2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Prietz
(Landrat)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich „Zum Dicken Holz, Wittorf“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 04.07.2023 die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat diese Änderung mit Verfügung vom 28.12.2023, Az. 63 / 61 72 60/274 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Lage der o. a. Änderung ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.

Der oben genannte Bauleitplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der Stadt Visselhövede, Bauamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden. Hier wird auch über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen weise ich darauf hin, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Der rechtskräftige Bauleitplan kann auch unter

https://www.visselhoevede.de/FPlaene

und

https://uvp.niedersachsen.de/freitextsuche?action=doSearch&q=visselh%C3%B6vede

eingesehen werden.

Visselhövede, 07.02.2024

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Zeven für das Haushaltsjahr 2024 vom 14.12.2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	29.601.100,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	31.801.500,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	100.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.645.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.979.700,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.258.100,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.231.100,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.960.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	440.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	39.863.400,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	41.650.800,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.960.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.016.600,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 14.12.2023 mit Wirkung vom 01.01.2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	540 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.
2.	Gewerbesteuer	410 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000,00 Euro pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 40.000,00 Euro übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 250.000,00 Euro.

Zeven, 14. Dezember 2023

Henning Fricke
Stadtdirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 13. Februar 2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/134 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Zeven öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Stadt an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Zeven, den 15. Februar 2024

Stadt Zeven
Der Stadtdirektor

Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 21.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	20.725.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	20.802.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.852.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.680.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	703.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.856.600 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.000.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.150.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	23.555.100 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.688.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.040.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2024 auf 66,0 v.H. festgesetzt.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 300.000 Euro.

Sittensen, 21. Dezember 2023

Keller (L. S.)
Der Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31. Januar 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/100 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Sittensen, den 15. Februar 2024

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Elsdorf
für das Haushaltsjahr 2024
vom 07.12.2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Elsdorf in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.700.700,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.875.400,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	20.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.404.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.422.400,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	493.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	636.500,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	145.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.897.300,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.204.600,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 575.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 07.12.2023 mit Wirkung vom 01.01.2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2.	Gewerbesteuer	410 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 EUR pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln dazustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 2.500,00 EUR übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000,00 EUR.

Elsdorf, den 7. Dezember 2023

Henning Fricke
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 2. Februar 2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/131 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Zeven öffentlich aus.

Elsdorf, den 15. Februar 2024

Gemeinde Elsdorf
Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Gyhum für das Haushaltsjahr 2024 vom 05.12.2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gyhum in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.879.000,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.483.700,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	40.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.604.400,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.023.400,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	984.200,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	975.600,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	66.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.588.600,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.065.000,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 05.12.2023 mit Wirkung vom 01.01.2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	480 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	410 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 EUR pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln dazustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 2.500,00 EUR übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000,00 EUR.

Gyhum, den 5. Dezember 2023

Henning Fricke
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Zeven öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Gyhum, 15. Februar 2024

Gemeinde Gyhum
Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Heeslingen
für das Haushaltsjahr 2024
vom 12.12.2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heeslingen in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.422.000,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.274.400,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	100.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.148.400,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.637.600,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	701.400,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.732.700,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	166.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.849.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.537.000,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.550.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 12.12.2023 mit Wirkung vom 01.01.2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.
2.	Gewerbesteuer	410 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 8.000,00 EUR pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln dazustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 5.000,00 EUR übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000,00 EUR.

Heeslingen, den 12. Dezember 2023

Henning Fricke
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 2. Februar 2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/133 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Zeven öffentlich aus.

Heeslingen, den 15. Februar 2024

Gemeinde Heeslingen
Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung
der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in der Sitzung am 29.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.163.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.196.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	35.900 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.113.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.098.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	212.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	246.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.326.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.345.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	600 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	550 v. H.
2.	Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 6

Gemäß § 12 KomHVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 75.000 Euro festgelegt.

Helvesiek, 29. Januar 2024

Lüdemann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Helvesiek öffentlich aus.

Helvesiek, 15. Februar 2024

Gemeinde
Der Bürgermeister

7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemslingen (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Hemslingen vom 09.04.2009 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.02.2023 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

Unter dreijährige Kinder werden ab 11 Monaten in einer Krippengruppe aufgenommen.

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind die notwendige körperliche und geistige Reife zum Besuch der Einrichtung hat.

§ 3 Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:

Kinder mit einer diagnostizierten Einschränkung oder einem erhöhten Frühförderbedarf werden im Rahmen der Möglichkeiten (Einzelintegration) in die Kindertageseinrichtung aufgenommen.

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen; ältere Kinder haben Vorrang. Die Anmeldung muss schriftlich in der Kindertagesstätte erfolgt sein.

§ 4 Absatz 2 wird gestrichen.

§ 4 Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt ersetzt:

Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern/Personensorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen.

§ 4 Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt ersetzt:

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leitung der Einrichtung ggf. in Absprache mit dem/der Bürgermeister/in. Im Falle einer Ablehnung, die nicht mit dem Alter begründet ist, ist die Entscheidung des Gemeinderates einzuholen.

§ 4 Absatz 5 wird zu Absatz 4

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

An-/Ab- und Ummeldungen sind jeweils zum 01. bzw. zum 15. des Monats je nach Platzkapazität möglich. Dieses ist 4 Wochen im Voraus schriftlich in der Kindertageseinrichtung anzumelden.

§ 5 Absatz 2 wird gestrichen.

§ 5 Absatz 3 wird zu Absatz 2

§ 5 Absatz 4 wird zu Absatz 3

§ 5 Absatz 5 wird gestrichen.

§ 5 Absatz 6 wird zu Absatz 4

§ 5 Absatz 7 wird zu Absatz 5

§ 5 Absatz 8 wird zu Absatz 6

§ 6 Absatz 4 bis 6 wird wie folgt neu eingefügt:

(4) Der Umgang von einer Notfallmedikation bei einer chronischen Krankheit bzw. Krankheiten, bei denen es zu lebensbedrohlichen Zustandsbildern kommen kann, wie beispielsweise Epilepsie, Allergie auf Insektenstiche etc., bedarf einer ärztlichen Einweisung (schriftlich), damit das Personal damit umgehen kann. Liegt keine ärztliche Einweisung vor, muss das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden

(5) Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung nur verabreicht, wenn diese medizinisch notwendig sind und vom Arzt verordnet wurden. Die Verordnung ist schriftlich vorzulegen, zudem muss eine Vollmacht der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.

(6) Ist das Personal nicht im Besitz eines Medikamentenscheins oder fühlt sich der Aufgabe, über die Gabe des Medikaments nicht gewachsen, muss das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

Die ehemaligen Absätze 4 und 5 des § 6 werden zu Absatz 7 und 8.

§ 6 Absatz 9 und 10 wird wie folgt neu eingefügt:

(9) Kinder, die offensichtlich krank sind, dürfen die Einrichtung bis zur Genesung nicht besuchen.

(10) Stellt das Personal der Kindertageseinrichtung eine Erkrankung des Kindes fest, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, das Kind umgehend abzuholen, wenn dies für erforderlich gehalten wird.

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus Ihrer Mitte eine/ einen Elternvertreterin/ Elternvertreter sowie deren Vertretung. Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter bilden einen Elternrat. Die erste Wahl veranstaltet die Kindertageseinrichtung.

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

Die flexible Betreuung für die Kindertagesstätte wird in der Zeit von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr angeboten. Diese kann von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr oder von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr dazu gebucht werden. Es kann auf besondere Betreuungsangebote im Bedarfsfall zurückgegriffen werden.

§ 9 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

Für die Inanspruchnahme der flexiblen Betreuungszeit nach § 8 Absatz 2 wird ein Zuschlag je ½ Stunde von 12,50 € für die Krippe zu der entsprechenden Tabellengebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.
Die Berechnung der flexiblen Betreuungszeit erfolgt ausschließlich monatlich.

§ 9 Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

Die Kosten für das Mittagessen werden über Meyer Menü abgerechnet.

§ 9 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. oder 15. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.

§ 9 Absatz 7 und 8 wird wie folgt neu eingefügt:

(7) Sollte es auf Grund von Personalnot dazu kommen, dass nur eine Notbetreuung angeboten werden kann, wird die Betreuung über eine Prioritätenliste flexibel geregelt.

(8) Sollte es auf Grund von Personalnot zur Schließung der Einrichtung an einem oder mehreren Tagen kommen, haben Eltern/ Personensorgeberechtigte keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes.

Die ehemaligen Absätze 7 - 10 des § 9 werden zu Absatz 9 - 12.

§ 13 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu eingefügt:

Bei Einrichtung einer Notbetreuung gem. § 9 Abs. 7 haben die Eltern/Personensorgeberechtigten ebenfalls keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

Die Anlage zu § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gebühren für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hemslingen während der Kern- und Sonderbetreuungszeiten:

monatliche Betreuungsgebühr in der Kita in €			monatliches Familieneinkommen der Haushalte in € *)					
verlängerter Vormittag (08.00-13.00 Uhr)	Ganztagsgrupp (08.00-15.00 Uhr)	Zeiteinheit für die Sonderbetreu-ungszeiten je ½ Stunde	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
185,00	255,00	9,00	unter 1.820,00	unter 2.030,00	unter 2.240,00	unter 2.450,00	unter 2.660,00	unter 2.870,00
230,00	315,00	10,75	von 1.820,00 bis 2.510,00	von 2.030,00 bis2.720,00	von 2.240,00 bis 2.930,00	von 2.450,00 bis 3.140,00	von 2.660,00 bis 3.350,00	von 2.870,00 bis 3.560,00
275,00	375,00	12,50	über 2.510,00	über 2.720,00	über 2.930,00	über 3.140,00	über 3.350,00	über 3.560,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 210,00 €.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hemslingen, den 19.12.2023

Gemeinde Hemslingen
Meyer (L. S.)
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 16.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.203.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.525.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	56.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.055.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.224.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	582.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	752.200 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	36.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.638.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.012.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 390.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	**500 v. H.**
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	**550 v. H.**
2.	Gewerbesteuer	**420 v. H.**

Die in § 5 ausgewiesenen Hebesätze sind in der Haushaltssatzung nur deklaratorisch ausgewiesen, da die Gemeinde Lauenbrück am 14.12.2022 eine Hebesatzung über die Höhe der Realsteuerhebesätze erlassen hat.

§ 6

Gemäß § 12 KomHVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 150.000 Euro festgelegt.

Lauenbrück, 16. Januar 2024

Intelmann (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Lauenbrück öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Lauenbrück, 15. Februar 2024

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Reeßum und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Reeßum hat in seiner Sitzung am 09.10.2023 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

- Dem Bürgermeister der Gemeinde Reeßum wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum öffentlich aus.

Sottrum, den 15. Februar 2024

Gemeinde Reeßum
Der Bürgermeister

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Reeßum und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Reeßum hat in seiner Sitzung am 09.10.2023 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

- Dem Bürgermeister der Gemeinde Reeßum wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum öffentlich aus.

Sottrum, den 15. Februar 2024

Gemeinde Reeßum
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stemmen in der Sitzung am 31.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.254.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.248.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	16.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.236.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.185.000 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	320.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	137.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.556.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.339.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	550 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	550 v. H.
2.	Gewerbesteuer	420 v. H.

Die in § 5 ausgewiesenen Hebesätze sind in der Haushaltssatzung nur deklaratorisch ausgewiesen, da die Gemeinde Stemmen am 07.12.2022 eine Hebesatzung über die Höhe der Realsteuerhebesätze erlassen hat.

§ 6

Gemäß § 12 KomHVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 100.000 Euro festgelegt.

Stemmen, 31. Januar 2024

Trau
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 12. Februar 2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/074 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Stemmen öffentlich aus.

Stemmen, den 15. Februar 2024

Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 22.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	782.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	782.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	17.900 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	750.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	725.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	80.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	49.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	830.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	774.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	550 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	550 v. H.
2.	Gewerbesteuer	420 v. H.

Die in § 5 ausgewiesenen Hebesätze sind in der Haushaltssatzung nur deklaratorisch ausgewiesen, da die Gemeinde Vahlde am 14.12.2022 eine Hebesatzung über die Höhe der Realsteuerhebesätze erlassen hat.

§ 6

Gemäß § 12 KomHVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 100.000 Euro festgelegt.

Vahlde, 22. Januar 2024

Koch
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Vahlde öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Vahlde, 15. Februar 2024

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung der VHS Zeven für das Haushaltsjahr 2024 vom 10.01.2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 10.01.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.265.900,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.209.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.260.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.200.800,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des Fehlbedarfs wird eine Verbandsumlage in Höhe von bis zu 120.000,00 Euro erhoben. Sie wird festgesetzt auf

1,291961844 Euro	je Einwohner am 31.12.2022
0,092669235 v. H.	der Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage der Verbandsmitglieder und deren Mitgliedsgemeinden für das Haushaltsjahr 2023.

Zeven, 10. Januar 2024

J. Keller
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

H. Fricke
Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. m. § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 29. Januar 2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 51 20/142 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Zeven öffentlich aus.

Zeven, den 15. Februar 2024

Volkshochschule Zeven
Der Verbandsgeschäftsführer

Herausgeber und Schriftleitung:
Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.
Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*